

V Pflanzengesundheit

V.A Pflanzengesundheit, Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

V	Pflanzengesundheit	1
V.A	Pflanzengesundheit, Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen	1
V.A.1	Strategie, Ziele, Maßnahmen.....	2
V.A.2	Behörden, Labors, Kontrollstellen	3
V.A.3	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	5
V.A.3.a	Organisation der Kontrollen	5
V.A.3.b	Kontrollpläne.....	6
V.A.4	Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	7
V.A.5	Audits.....	7
V.A.6	Arbeitstechnische Kriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ..	7
V.A.7	Review und Anpassung des Kontrollplanes	7
V.A.8	Anhang.....	8
V.A.8.a	Anhang Organigramm des amtlichen Österr. Pflanzenschutzdienstes.....	9
V.A.8.b	Anhang mittelbare Bundesverwaltung.....	10
V.A.8.c	Anhang Verwaltungsstrukturen in Österreich im Bereich der phytosanitären Kontrolle	11

Abkürzungsverzeichnis

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
BFW	Bundesamt für Wald
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
EU	Europäische Union
SPB	Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen

Grundlage ist einerseits das Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, das die Bereiche „Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb der Union“, „Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern“, „Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in Drittländer“ regelt (Näheres siehe Teilkapitel V.A) und andererseits Grundsatzbestimmungen für die landesgesetzlichen Vorschriften betreffend Bekämpfungsmaßnahmen und Monitoring (Näheres siehe Teilkapitel V.B) enthält. Die Darstellung erfolgt getrennt nach diesen Teilbereichen.

V.A.1 Strategie, Ziele, Maßnahmen

Ziel des Systems der amtlichen Kontrolle sind Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

Strategische Ziele

Gewährleistung von gesunden Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aufgrund von Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen; durch Erreichen dieses strategischen Zieles soll ein Beitrag zu dem im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“ angeführten horizontalen bereichsübergreifenden Ziel geleistet werden.

Einfuhr

Minimierung des Risikos der Einschleppung und Weiterverbreitung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen in der Europäischen Union (EU).

Binnenmarkt

Minimierung des Risikos der Weiterverbreitung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen in der EU durch Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen am Ort der Erzeugung.

Provisorische Schutzmaßnahmen

Minimierung des Risikos der Ansiedlung gefährlicher Schadorganismen im Falle einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen durch provisorische Schutzmaßnahmen.

Ausfuhr

Minimierung des Risikos der Ausbreitung gefährlicher Schadorganismen bei der Ausfuhr in Drittländer.

Außerdem sind folgende Ziele festgelegt:

- Einheitliche Vollziehung der Gesetze
- Kommunikation und Vernetzung
- Training und Standards für Kontrollorgane

V.A.2 Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (zentrale Stelle)

Abteilung II/5

Pflanzliche Produkte

Gesamtkoordination im Bereich Pflanzengesundheit. Berichterstattung an die Europäische Kommission.

Abteilung III/2

Forstliche Bildung, Förderung und Forschung

Koordination im Bereich Forst. Berichterstattung an die Europäische Kommission.

Abteilung RD 2

Fremdlegistik und Rechtskoordination

Legistik im Bereich Pflanzengesundheit

Bundesamt für Ernährungssicherheit

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) hat sich bei der Vollziehung der hoheitlichen Aufgaben der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen. Das BAES ist Behörde erster Instanz und für den Vollzug des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes, das sind die phytosanitäre Kontrolle beim Import von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im landwirtschaftlichen Bereich aus Drittländern einschließlich der Bewilligung von Ausnahmegenehmigungen, der Zulassung von Bestimmungsorten sowie der Vollstreckung von Bescheiden zuständig. Es ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMLFUW. Das BAES ist an die Weisungen des Ministeriums gebunden und hat an das Ministerium Bericht zu erstatten. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestellt.

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) ist in allen pflanzengesundheitlichen Fragen wissenschaftlich beratend für den amtlichen Pflanzenschutzdienst in den Ländern, für das BAES und das BMLFUW tätig. Sie koordiniert alle fachlichen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in Österreich (Überwachung, Erhebungen usw.), sie stellt Empfehlungen für amtliche Maßnahmen bereit, identifiziert Schadorganismen von Pflanzen, erstellt Risikobewertungsstudien für Schadorganismen von Pflanzen und führt Labordiagnosen mit international anerkannten Standardverfahren unter Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen durch und veranstaltet fachliche Aus- und Weiterbildungskurse für Kontrollorgane des amtlichen Pflanzenschutzdienstes.

Bundesamt für Wald

Das Bundesamt für Wald (BFW) ist Behörde erster Instanz und für den Vollzug des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes, das ist die phytosanitäre Kontrolle beim Import von Forstpflanzen und Holzzeugnissen (Bereich Forstwirtschaft) aus Drittländern einschließlich der Bewilligung von Ausnahmegenehmigungen bei der Einfuhr, zuständig. Es

ist beim Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft eingerichtet. Das BFW und das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft sind nachgeordnete Dienststellen des BMLFUW. Sie sind an die Weisungen des Ministeriums gebunden und haben an das Ministerium Bericht zu erstatten. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestellt.

Die für das BFW eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft sind in allen den Forst betreffenden pflanzengesundheitlichen Fragen wissenschaftlich beratend für das BMLFUW und den amtlichen Pflanzenschutzdienst in den Ländern tätig. Die dazu eingerichteten Organisationseinheiten des BFW koordinieren fachlich alle pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in Österreich (Überwachung, Erhebungen usw.), identifizieren Schadorganismen von Pflanzen, erstellen Risikobewertungsstudien für Schadorganismen von Pflanzen, führen Labordiagnosen mit international anerkannten Standardverfahren unter Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen durch und veranstalten fachliche Aus- und Weiterbildungskurse für Kontrollorgane des amtlichen Pflanzenschutzdienstes.

Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der pflanzengesundheitsrechtlichen Vorschriften obliegt dem jeweiligen Landeshauptmann der neun Bundesländer. Dieser hat an das BMLFUW zu berichten. Die Aufgaben sind in einigen Bundesländern an die Landwirtschaftskammer übertragen. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen Landesgesetzen bzw. Landesverordnungen bestellt.

Burgenland

Burgenländische Landwirtschaftskammer
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10, Unterabteilung Agrarrecht
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Niederösterreich

Niederösterreichische
Landes-Landwirtschaftskammer
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Oberösterreich

Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Salzburg

Kammer für Land- und Forstwirtschaft.in Salzburg
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen Jagd und Fischerei
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Vorarlberg

Landwirtschaftskammer für Vorarlberg
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 42
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Untersuchungslabors

Mit der Untersuchung von amtlichen Proben sind beauftragt

AGES im Bereich Landwirtschaft
BFW im Bereich Forst

Nationale Referenzlabors

Im Bereich Pflanzengesundheit (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bereich) sind formal keine nationalen Referenzlabors benannt. Die Funktionen der nationalen Referenzlabors werden in der Praxis von der AGES und vom BFW wahrgenommen.

Beauftragte Kontrollstellen

Im Bereich Pflanzengesundheit (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bereich) werden keine Aufgaben an Kontrollstellen übertragen.

V.A.3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

V.A.3.a Organisation der Kontrollen

(Organigramme siehe Anhänge V.A.8.a, V.A.8.b und V.A.8.c)

Zentrale Behörde für die Pflanzengesundheitsüberwachung ist das BMLFUW. Zuständig sind die Fachabteilung II/5 (Pflanzliche Produkte) in der Sektion II (Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung), die Fachabteilung III/2 (Forstliche Bildung, Förderung und Forschung) in der Sektion III (Forstwirtschaft) sowie die Abteilung RD 2 im Zentralen Rechtsdienst.

Der Vollzug erfolgt im Bereich der phytosanitären Importkontrolle in unmittelbarer Bundesverwaltung durch das BAES und das BFW, sowie in allen anderen Bereichen in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann, der an die Weisungen des BMLFUW gebunden ist.

An der AGES, Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen (SPB) werden in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft die Kontrollorgane der amtlichen Stellen gemäß § 3 Pflanzenschutzgesetz im Rahmen eines nationalen Ausbildungsprogramms auf die verschiedenartigen phytosanitären Kontrollen umfassend vorbereitet. Bei Bedarf werden Schulungen auch durch andere Institutionen durchgeführt. Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung werden zusätzlich auch vom amtlichen Pflanzenschutzdienst in den Ländern, der für den Landeshauptmann tätig ist, Schulungen im Bereich der Kontrolle des Binnenmarktes und des Exportes für die phytosanitären Kontrollorgane durchgeführt (z. B. Abwicklung einer ordnungsgemäßen Export- bzw. Binnenmarktkontrolle, richtige Probenziehung).

Für den Bereich Forstwirtschaft (phytosanitäre Importkontrolle) veranstaltet das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft regelmäßig Schulungskurse für die phytosanitären Kontrollorgane.

Die Untersuchung der amtlichen Proben erfolgt für den landwirtschaftlichen Bereich in der AGES und für den forstlichen Bereich am Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft.

Gemäß Pflanzenschutzgesetz bestehen zahlreiche Meldepflichten seitens der genannten Bundesämter, der Labors und des Landeshauptmannes an das BMLFUW.

Zwei Mal jährlich findet eine „Koordinationssitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes“ mit allen im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle tätigen Institutionen (BMLFUW, Länder, AGES, BAES, BFW) unter Federführung des BMLFUW statt. Diese Sitzungen dienen unter anderem zur Beschlussfassung des Probenplanes, Diskussion der Ergebnisse, Festlegung der Zielsetzungen und Strategien. Darüber hinaus stehen alle Dienststellen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes in regelmäßigem telefonischem bzw. E-Mail-Kontakt.

Weiters werden bei aktuellen Problemen Besprechungen mit Vertretern der amtlichen Pflanzenschutzdienste, anderen Institutionen oder Wirtschaftstreibenden abgehalten, bzw. ad hoc Sitzungen mit den Betroffenen einberufen, bzw. zur Vorbereitung von Problemlösungen entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

Besprechungen zwischen den betroffenen Ministerien finden im Anlassfall bzw. im Rahmen der MIK-Koordination statt.

V.A.3.b Kontrollpläne

Vom BMLFUW wird jährlich in Zusammenarbeit mit der AGES, dem BFW und den Ländern ein risikobasierter Kontrollplan festgelegt. Spezielle EU Pläne (Vorgaben) sowie risikoorientierte nationale Schwerpunktsetzungen durch koordinierte Schwerpunktaktionen werden in den Probenplan eingearbeitet.

Für den risikobasierten Ansatz wird sowohl das Grundrisiko der Betriebsart als auch das individuelle Risiko des Betriebes bzw. vorhandene Kontrollergebnisse herangezogen.

Die jährliche Überarbeitung des Probenplanes erfolgt in der unter Pkt. V.A.3.a erwähnten Koordinationssitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes.

V.A.4 Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Auf Landesebene existieren im Bereich Pflanzengesundheit Notfallpläne (z. B. betreffend Bakterielle Ringfäule, *Xylella fastidiosa*, und Kiefernholz nematode), um seitens der zuständigen Behörden im Falle eines Auftretens von neuen Schadorganismen oder im Falle eines epidemischen Auftretens von Schadorganismen umgehend und wirksam reagieren zu können.

Alle im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle tätigen Institutionen (BMLFUW, Länder, AGES, BFW) treten bei auftretenden Problemen mit einander in Kontakt und unterstützen sich gegenseitig.

V.A.5 Audits

Im Bereich Pflanzengesundheit sind im EU-Recht keine Audits vorgesehen.

V.A.6 Arbeitstechnische Kriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Durchsetzung des Rechtes

Wird bei der Untersuchung im Rahmen der Importkontrolle, im Rahmen der Autorisierung von Betrieben zur Ausstellung von Pflanzenpässen oder im Rahmen der Exportkontrolle bei einer amtlichen Probe ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, so werden von der zuständigen Behörde die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Importverbot, Aussetzung der Autorisierung für die Ausstellung von Pflanzenpässen, keine Ausstellung von Exportzeugnissen, etc.) unverzüglich verhängt bzw. angeordnet. Diese Maßnahmen stellen konkrete Schritte zur Durchsetzung des Pflanzengesundheitsrechtes dar. Neben der Ergreifung der Maßnahmen gemäß Pflanzenschutzgesetz können auch Verwaltungsstrafen verhängt oder bei strafrechtlich relevanten Delikten (Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet) Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

V.A.7 Review und Anpassung des Kontrollplanes

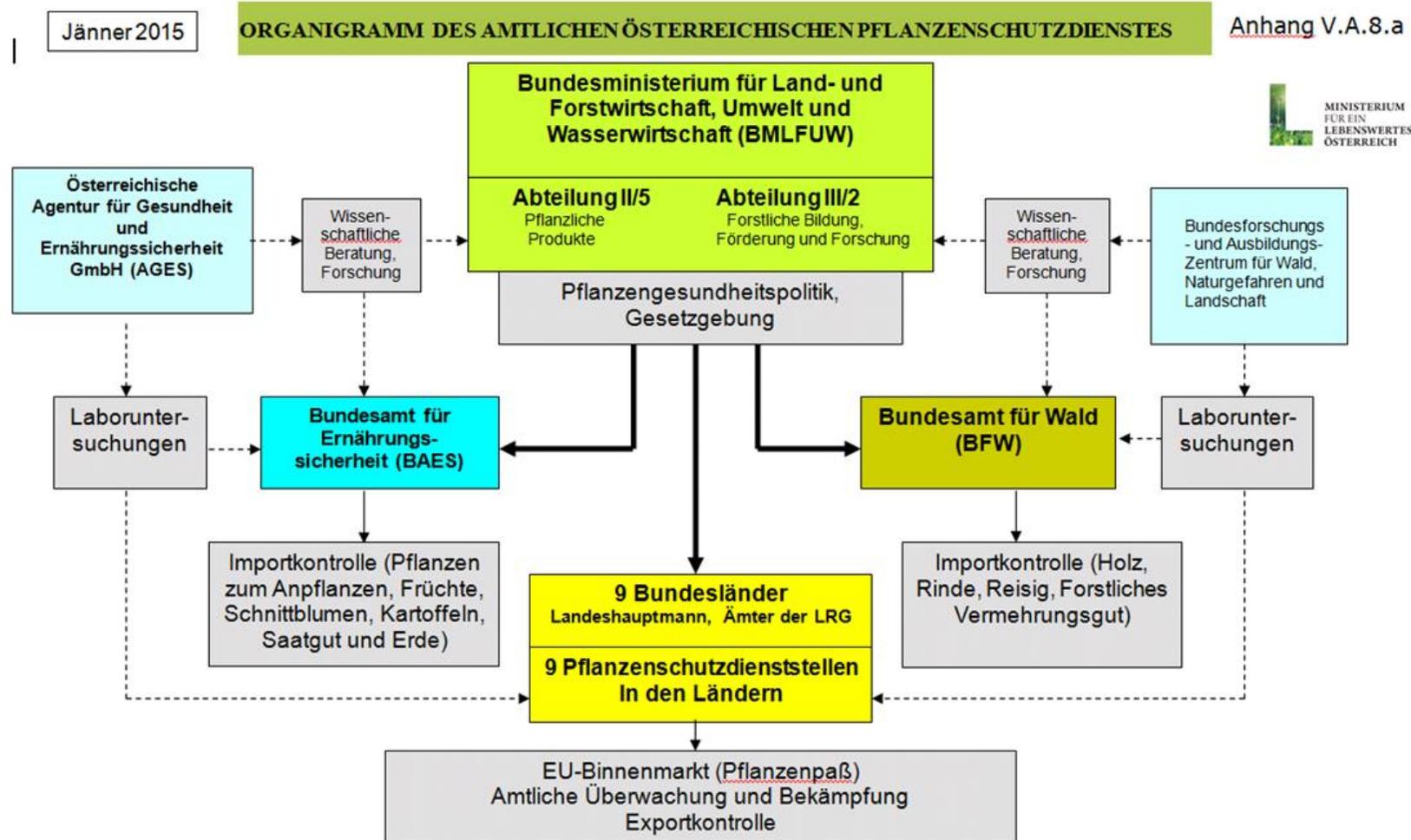
Nach Ablauf des Kontrollzeitraumes (1 Kalenderjahr) erfolgt die Evaluierung aller vorliegenden Informationen über die durchgeführten Kontrollen. Dabei werden die geplanten Kontrollen bzw. Ziele (Sollzustand) mit den durchgeführten Kontrollen und den erzielten Ergebnissen (Istzustand) verglichen.

1. Schritt: quantitative Überprüfung des Kontrollplans
2. Schritt: Feststellung des Grades der Zielerreichung

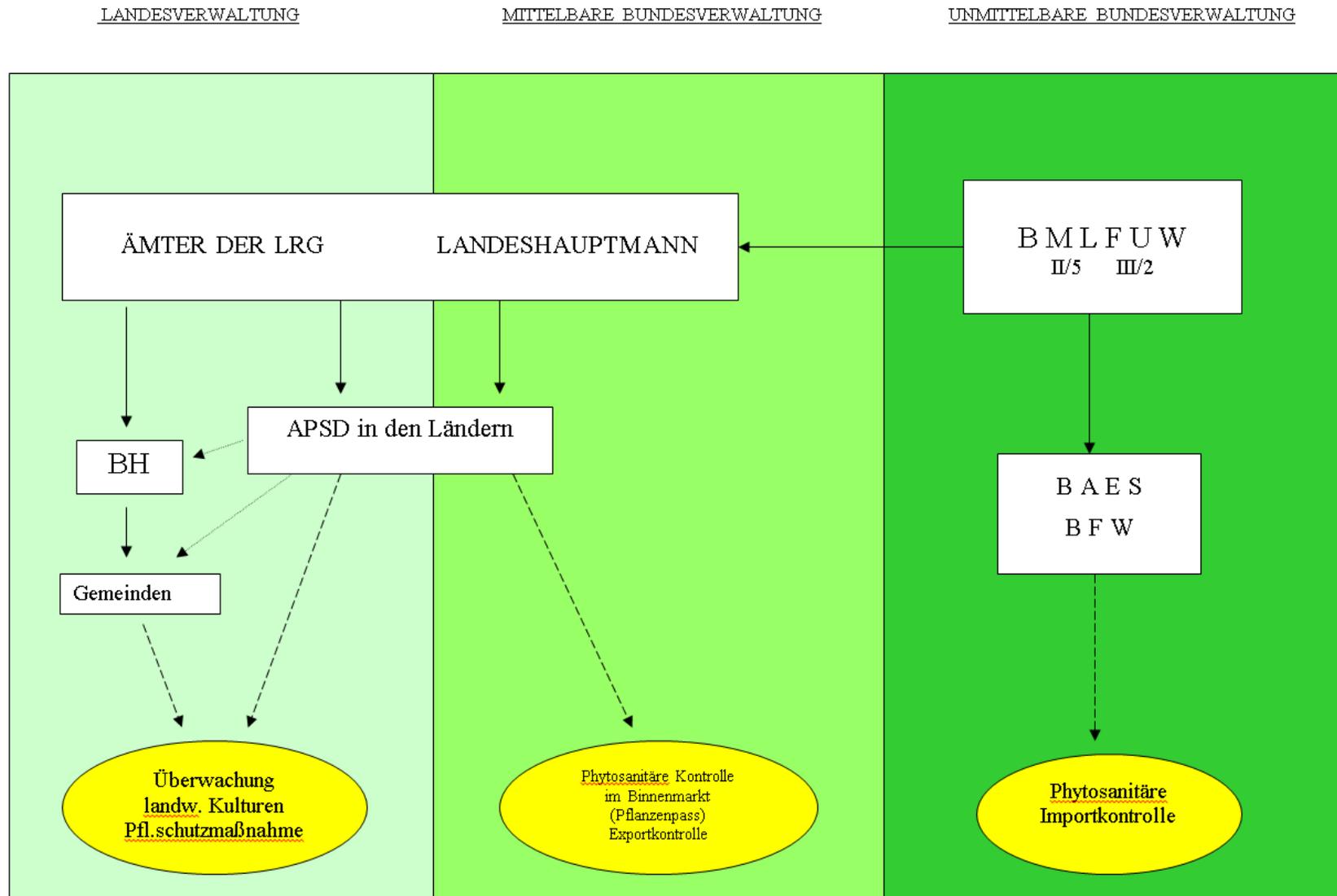
Auf Grund der Evaluierungsergebnisse erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung des Kontrollplans des folgenden Kontrollzeitraumes.

V.A.8 Anhang

V.A.8.a Anhang Organigramm des Amtlichen Österr. Pflanzenschutzdienstes



V.A.8.b Anhang Organisation der Kontrolle



V.A.8.c Anhang Verwaltungsstrukturen in Österreich im Bereich der phytosanitären Kontrolle

Legende

Abkürzung bzw. Zeichen	Erklärung
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit, Wien
BFW	Bundesamt für Wald, Wien
Ämter der LRG	Ämter der Landesregierung
APSD in den Ländern	Pflanzenschutzdienststellen in den Ländern
BH	Bezirksverwaltungsbehörden
	Weisungsbefugnis
	Fachliche Unterstützung
	Kontrollablauf